

Reglement über das Absenzenwesen

Stand: Januar 2023

Gestützt auf Artikel 46 des Gesetzes über die Volksschule des Kantons Thurgau erlässt die Primarschulbehörde für den Kindergarten und die Primarschule Romanshorn folgendes Reglement:

1. Kantonale Vorgaben

- 1.1 Der Besuch des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarschule ist obligatorisch. Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht.
- 1.2 Schulabsenzen gelten als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- 1.3 Als entschuldigte Schulabsenzen gelten zudem Jokertage. Jede Schülerin beziehungsweise jeder Schüler kann pro Schuljahr Jokertage an zwei Kalendertagen ohne Begründung beziehen.
- 1.4 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

2. Allgemeines

- 2.1 Vorhersehbare Schulabsenzen müssen vorgängig bewilligt werden.
- 2.2 Vorhersehbare Arzt-, Zahnarzt- und Therapietermine sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen.
- 2.3 Bei unvorhersehbaren Schulabsenzen wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen ist am ersten Tag der Absenz, in der Regel vor Unterrichtsbeginn, durch die Erziehungsberechtigten die verantwortliche Lehrperson zu informieren.
- 2.4 Nicht bewilligte Absenzen gelten als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht den Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung zu melden.
- 2.5 Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind unentschuldig vom Unterricht fernhalten, müssen mit einem Verweis, mit Disziplinarmaßnahmen, einer Strafanzeige oder der Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde rechnen. Die konkrete Massnahme wird aufgrund der Beurteilung des jeweiligen Fehlverhaltens verhängt – Verweise und Disziplinarmaßnahmen durch die Schulleitung und weitergehende Massnahmen durch die Primarschulbehörde auf Antrag der Schulleitung.

3. Vorhersehbare Schulabsenzen

3.1 Jokertage

- 3.1.1 Jede als Jokertag deklarierte Abwesenheit vom Unterricht – auch wenn diese nur einen Halbttag umfasst – wird als ganzer Jokertag gezählt.
- 3.1.2 An Sperrtagen können keine Jokertage bezogen werden. Sperrtage sind insbesondere:
 - die beiden ersten Schultage jedes Schuljahrs;
 - Tage, an welchen für die betreffende Klasse eine Schulreise, Exkursion oder ein Sporttag stattfindet;
 - in Wochen, in welchen für die betreffende Klasse ein Klassenlager, eine Projektwoche oder Ethiktag stattfinden.

- 3.1.3 Die Schulleitung kann weitere Sperrtage bezeichnen. Nicht als Sperrtage bezeichnet werden können die ersten beiden Tage vor beziehungsweise nach Schulferien (exkl. Beginn Schuljahr).
- 3.1.4 Sperrtage müssen von der Schule spätestens drei Wochen vorher angemeldet werden.
- 3.1.5 Das Datum des Bezugs eines Jokertages muss der Klassenlehrperson vorgängig schriftlich ohne Begründung angekündigt werden. Fällt der Bezug des Jokertags auf einen Sperrtag oder ist das persönliche Kontingent von Jokertagen ausgeschöpft, wird der Bezug des Jokertags durch die Klassenlehrperson abgelehnt.
- 3.1.6 Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson kann innert 5 Tagen nach Erhalt bei der Schulleitung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Schulleitung entscheidend abschliessend.

3.2 Urlaubsgesuche

- 3.2.1 Urlaubsgesuche sind von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet bei der Klassenlehrperson schriftlich unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Fristen einzureichen.
- 3.2.2 Die Gesuche sind zu begründen. Einladungen oder Anmeldeformulare, in deren Zusammenhang das Urlaubsgesuch eingereicht wird, sind beizulegen.
- 3.2.3 Werden von einer Familie für dieselbe Veranstaltung Urlaubsgesuche bei verschiedenen Schulen eingereicht, ist im Gesuch darauf hinzuweisen.
- 3.2.4 Die vorgängige Anmeldung für eine Veranstaltung ohne bewilligtes Urlaubsgesuch erfolgt auf eigene Verantwortung.
- 3.2.6 Urlaubsgesuche für bis zu 2 Wochen sind mindestens 2 Wochen, Urlaubsgesuche für mehr als 2 Wochen mindestens 6 Wochen vor der beantragten Abwesenheit einzureichen.
- 3.2.7 Über Urlaubsgesuche für bis zu 2 Wochen entscheidet die Schulleitung (bis 3 Tage: ein/e SL allein; darüber: SL gemeinsam, mindestens zu zweit).
Über Urlaubsgesuche für über 2 Wochen entscheidet die Primarschulbehörde.
- 3.2.8 Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Die Schulleitung dokumentiert Grund und Dauer der Absenzen.
- 3.2.9 Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 5 Tagen nach Erhalt bei der Primarschulbehörde schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Gegen den Entscheid der Primarschulbehörde kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement für Erziehung und Kultur schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

4. Unvorhersehbare Schulabsenzen

- 4.1 Die Klassenlehrperson kann eine Schülerin oder einen Schüler in dringenden Fällen für höchstens 1 Tag in eigener Kompetenz vom Unterricht dispensieren. Davon ausgenommen sind die Tage unmittelbar vor und nach Schulferien (Ferienverlängerungen).
- 4.2 Die Schulleitung ist berechtigt bei unvorhergesehenen Absenzen von den Erziehungsberechtigten eine Bestätigung einzufordern (z. B. Arztzeugnis).
- 4.3 Unterbleibt die fristgerechte Information an die Klassenlehrperson oder wird der Aufforderung zum Einreichen einer Bestätigung nicht nachgekommen, gilt das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigte Absenz.